

# Leitfaden E-Mobilität für Private

Jahresprogramm 2023

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung im Rahmen der E-Mobilitätsinitiative zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie des BMK in Zusammenarbeit mit den Automobil- und Zweiradimporteuren



# Inhalt

	<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>1.0</b>	<b>Ziele der Förderaktion</b>	<b>3</b>
<b>2.0</b>	<b>Fördergegenstand</b>	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>4.0</b>	<b>Antragsberechtigte und Fördersätze</b>	<b>5</b>
<b>5.0</b>	<b>Einreichverfahren</b>	<b>6</b>
<b>6.0</b>	<b>Details zur Antragstellung</b>	<b>7</b>
<b>7.0</b>	<b>Mittelvergabe</b>	<b>8</b>
<b>8.0</b>	<b>Inanspruchnahme weiterer Förderungen</b>	<b>8</b>
<b>9.0</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>9</b>
<b>10.0</b>	<b>Kontakt und Informationen</b>	<b>9</b>
	<b>Impressum</b>	<b>10</b>

# Vorwort

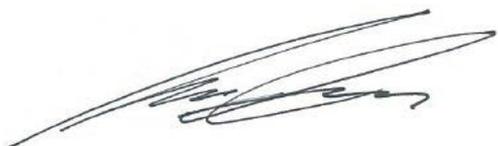
Der Klimawandel und dessen Auswirkungen sind die größten Herausforderungen der kommenden Jahre. Die aktuelle Situation am Energiemarkt trägt zusätzlich dazu bei, dass erneuerbare Energien und deren Einsatzmöglichkeiten wichtiger sind denn je. Jeder Bereich unserer Gesellschaft kann und muss zur Erreichung einer klimaneutralen Zukunft beitragen. Die Mobilitätswende ist eine der wichtigsten Aufgaben, da der Verkehr einer der einflussreichsten Bereiche auf das Klima ist. Durch klimaschonende Mobilität können sowohl Klima-, als auch Energieziele erreicht werden.

Um einen Schritt in Richtung einer nachhaltigen Zukunft zu schreiten, muss auch im Mobilitätsbereich auf klimafreundliche Alternativen umgestellt werden. E-Mobilität kann dazu eine entscheidende Rolle einnehmen. Um auch im Verkehrssektor die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren, stellen Elektrofahrzeuge eine innovative und zukunftsorientierte Lösung dar.

Dazu stand bereits in den letzten Jahren das Programm „E-Mobilitätsoffensive Privatpersonen“ zur Seite, um die Mobilitätswende voranzutreiben. Die E-Mobilitätsförderung wird daher auch im Jahr 2023 fortgesetzt. Um den Umstieg zu vereinfachen, fördert der Klima- und Energiefonds die Anschaffung von Elektrofahrzeugen. Unterstützt wird der Kauf von E-Autos, E-Motorrädern, E-Mopeds und E-Leichtfahrzeugen sowie von privater Ladeinfrastruktur. Nachhaltiges Mobilitätsverhalten wird dadurch auch Privatpersonen weiter ermöglicht.

Die Zulassungszahlen bei den E-Fahrzeugen zeigen den bisher großen Erfolg der E-Mobilitätsoffensive. Der Anteil an Elektrofahrzeugen auf den Straßen steigt stetig an. Um die Umsetzung von nachhaltigen Mobilitätslösungen noch weiter zu beschleunigen, können durch dieses Programm Hürden abgebaut und klimaschonendes Mobilitätsverhalten unterstützt werden.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Anträge einzureichen und freuen uns über Ihr Engagement.



Ingmar Höbarth  
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel  
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

# 1.0 Ziele der Förderaktion

E-Mobilität mit erneuerbarer Energie ist wesentlich für die Umsetzung des Weltklimavertrages von Paris und für die Verbesserung der Luftqualität. Sie stärkt innovative industrielle Wertschöpfung in Österreich und bringt neue Tätigkeitsfelder für die österreichische Automobilzulieferindustrie. Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt daher

im Rahmen der E-Mobilitätsinitiative des BMK den Ankauf von klimaschonenden und umweltfreundlichen Fahrzeugen mit Elektroantrieb. Dieses Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

## 2.0 Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von neuen **Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV), Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV), Plug-in-Hybridfahrzeugen (PHEV)** sowie **Elektrofahrzeugen mit Range Extender** bzw. **Reichweitenverlängerer (REX bzw. REEV)** zur Personbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1). Eine Liste jedenfalls förderungsfähiger E-PKW finden Sie unter [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at).

Ebenfalls werden sämtliche Modelle der Elektro-Zweiräder der Klassen L1e (**E-Mopeds**) und L3e (**E-Motorräder**) und **Elektro-Leichtfahrzeuge** (Fahrzeugklassen L2e, L5e, L6e, L7e) gefördert.

Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie jeweils auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.

### **Nicht gefördert werden:**

- PHEV, REEV bzw. REX mit Dieselantrieb bzw.
- PKW, deren elektrische Reichweite weniger als 60 km nach WLTP<sup>1</sup> beträgt, sowie
- Fahrzeuge, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) 60.000 Euro überschreitet.

**Gebrauchte Fahrzeuge, gebrauchte E-Ladeinfrastruktur und kostenlos zur Verfügung gestellte E-Ladeinfrastruktur** werden nicht gefördert. Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge (z. B. Vorführwagen) von Händlern sind förderfähig. Für Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung und dem aktuellen Zulassungsdatum nicht mehr als 12 Monate betragen.

Neben der Förderung von Fahrzeugen besteht die Möglichkeit, auch eine **Förderung für Ladeinfrastruktur** (kommunikationsfähige Wallboxen oder kommunikationsfähige intelligente Ladekabel) zu beantragen. Dies kann einerseits im Zuge des Kaufs eines E-PKWs erfolgen, andererseits kann für die Ladeinfrastruktur auch ein separater Förderungsantrag gestellt werden. Weitere Informationen zu förderfähiger Ladeinfrastruktur finden Sie unter „4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze“ und in den häufig gestellten Fragen (FAQs). Eine Liste jedenfalls förderungsfähiger kommunikationsfähiger intelligenter Ladekabel finden Sie unter [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at).

<sup>1</sup> Die „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“, kurz WLTP, ist das aktuelle Prüfverfahren für Pkw zur Ermittlung von u. a. Kraftstoff- und Energieverbrauch sowie CO<sub>2</sub>-Emissionen. Bitte erfragen Sie die Reichweite nach WLTP bei Ihrem Händler, sofern Ihr Fahrzeug nicht in der Liste der förderfähigen Fahrzeuge aufscheint.

# 3.0 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 2.000 Euro bei Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen bzw. 1.250 Euro bei Plug-in-Hybridfahrzeugen sowie Elektrofahrzeugen mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer bzw. 500 Euro bei E-Motorrädern (L3e) bzw. 350 Euro bei E-Mopeds (L1e) (jeweils netto) pro Fahrzeug gewährt wurde. Bei Leichtfahrzeugen ist keine Gewährung eines E-Mobilitätsbonus durch Fahrzeughändler erforderlich.

Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem nachstehenden Informationstext zur Förderaktion „E-Mobilität“ auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen und als „E-Mobilitätsbonus“ bezeichnet werden.

## **Informationstext** für die Förderung von **E-PKW, E-Mopeds und E-Motorrädern:**

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobil- und Zweiradimporteuren einen E-Mobilitätsbonus für E-PKW, E-Nutzfahrzeuge und E-Zweiräder.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobil- und Zweiradimporteure wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel für den Ankauf von E-PKW, E-Nutzfahrzeugen und E-Zweirädern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMK für den Ankauf von E-PKW, E-Nutzfahrzeugen und E-Zweirädern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Förderanmeldung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds und des klimaaktiv mobil Programms.“

Nur wenn der entsprechende E-Mobilitätsbonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung bzw. im Leasingvertrag angeführt ist, kann auch der Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderanträge mit Rechnungen bzw. Leasingverträgen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Die Fahrzeuge müssen mit **Strom** (bzw. Wasserstoff) aus **erneuerbaren Energieträgern** betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Abschnitt „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf der Seite 8. Da die Verfügbarkeit von Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern an öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellen derzeit noch keine Selbstverständlichkeit ist, informieren Sie sich vorab, wie Sie den Nachweis erbringen können.

Die Förderung von **geleaste[n] Fahrzeugen** ist zulässig. In diesen Fällen ist eine Depotzahlung bzw. eine Vorauszahlung vor Antragstellung (Schritt 2 – siehe Seite 7) erforderlich. Die Höhe dieser Zahlung muss mindestens in der Höhe der erwarteten Bundesförderung liegen (3.000/1.400/1.300/1.250/700/450 Euro netto). Bitte beachten Sie gegebenenfalls eine zusätzliche Landesförderung und leisten Sie eine entsprechend höhere Leasingvorauszahlung.

Die Behaltefrist für geförderte Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur beträgt unabhängig von der Dauer des Leasingvertrages 4 Jahre. Pro Fahrzeug/Ladeinfrastruktur kann nur eine Bundesförderung beantragt werden. Pro Antragsteller können jedoch mehrere Anträge für unterschiedliche Fahrzeuge /Ladeinfrastrukturen gestellt werden.

## 4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit **50 % der Anschaffungskosten begrenzt**. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der unten angeführten Pauschalbeträge möglich.

Die Förderung für Fahrzeuge beträgt:

- **3.000 Euro pro PKW** mit reinem Elektro- und Brennstoffzellenantrieb bzw.
- **1.300 Euro pro Leichtfahrzeug**
- **1.250 Euro pro PKW** für Plug-in-Hybridfahrzeuge sowie Elektrofahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer<sup>2</sup>
- **1.400 Euro pro E-Motorrad (L3e > 11 kW)**
- **700 Euro pro E-Leichtmotorrad (L3e ≤ 11 kW)**
- **450 Euro pro E-Moped (L1e)**

Die Förderung für E-Ladeinfrastruktur beträgt:

- **600 Euro** für ein kommunikationsfähiges intelligentes Ladekabel oder
- **600 Euro** für eine kommunikationsfähige Wallbox (Heimladestation) in einem Ein-/Zweifamilienhaus oder
- **900 Euro** für eine kommunikationsfähige Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage
- **1.800 Euro** für eine kommunikationsfähige Ladestation mit Lastmanagement bei Installation in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage

<sup>2</sup> Für Plug-in-Hybridfahrzeuge sowie Elektrofahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer ist das verfügbare Förderbudget mit maximal 3 Mio. Euro begrenzt.

Kommunikationsfähige Wallboxen und kommunikationsfähige intelligente Ladekabel können auch separat (unabhängig vom Fahrzeugkauf) zur Förderung beantragt werden. **Alle Wallboxen und intelligente Ladekabel müssen über** einen der Kommunikationsstandards **OCCP oder Modbus verfügen**. Eine Liste jedenfalls förderungsfähiger Ladestationen finden Sie unter [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at).

Alle Wallboxen müssen von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb installiert und bei  $\geq 3,6$  kVA beim Netzbetreiber gemeldet werden. Es wird empfohlen, beim Kauf bzw. der Installation der Ladeinfrastruktur ab einer Leistung von 3,68 kVA darauf zu achten, dass diese dafür vorbereitet ist, über eine Schnittstelle leistungsreduzierende Maßnahmen durchführen zu können. Nehmen Sie dazu Kontakt einem konzessionierten Elektrofachbetrieb auf.

Bei einer Gemeinschaftsanlage werden mehrere kommunikationsfähige Ladestationen an einem Stromanschluss zu einem Verbund zusammengeschlossen, welcher beliebig und systemübergreifend erweiterbar ist. Hierfür muss die Anlage über ein Lastmanagement verfügen. Das gilt auch für Anlagen, die in einem ersten

Ausbauschnitt nur einen Ladepunkt aufweisen, sodass eine Erweiterung jederzeit erfolgen kann. Die bloße Nachrüstbarkeit ist nicht ausreichend.

Zu den förderbaren Kosten zählen:

- Das Gerät selbst
- Nur bei unmittelbar mit dem Stromnetz verbundenen Wallboxen: auch die Installationskosten
- Nur bei Gemeinschaftsanlagen in Mehrparteienhäusern: auch die Errichtung der Basisinfrastruktur in Zusammenhang mit einer förderbaren Ladestation.

Jedenfalls nicht förderbar sind:

- Netzentgelte
- Installationskosten für Ladestationen, die nicht unmittelbar mit dem Stromnetz verbunden sind
- Ladeinfrastruktur, die im Lieferumfang eines Fahrzeugs enthalten ist
- Ladeinfrastruktur ohne Rechnung und/oder ohne Preis
- Steckdosen aller Art.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den häufig gestellten Fragen. Diese finden Sie unter [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at).

## 5.0 Einreichverfahren

**Die Einreichung für die Förderaktion „E-Mobilität für Private“ verläuft in einem 2-stufigen Verfahren.**

**Schritt 1** – Registrierung

**Schritt 2** – Antragstellung

### Ihr Weg zur Förderung

1. **Informieren** Sie sich über Ihr **Wunschfahrzeug** und die **erforderliche Lieferzeit**.
2. **Prüfen** Sie das vorhandene Förderbudget. Wenn ausreichend Förderbudget vorhanden ist und die Lieferung und Zulassung Ihres Wunschfahrzeuges innerhalb von 36 Wochen gesichert ist, können Sie das 2-stufige Förderverfahren starten.

3. **Schritt 1 – Registrierung:** Einmalige Registrierung Ihres Fahrzeuges. Das Fahrzeug muss nun innerhalb von **36 Wochen** übernommen, bezahlt und zugelassen sein. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.
4. **Schritt 2 – Antragstellung:** Der konkrete Förderantrag wird nun über die Online-Plattform gestellt (inkl. Übermittlung der Rechnung[en] und sonstiger Unterlagen [siehe „Details zur Antragstellung“]). Folgen Sie hierzu den Anweisungen im Registrierungs-Mail, welches Sie nach der Registrierung erhalten haben.
5. **Auszahlung:** Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen und Genehmigung durch den Klima- und Energiefonds.

# 6.0 Details zur Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in 2 Schritten

1. Registrierung: in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens 31.03.2024 möglich.
2. Antragstellung: Die Frist zur Antragstellung (maximal 36 Wochen nach Registrierung) wird mit dem Registrierungs-Mail mitgeteilt. Beachten Sie, dass die Rechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 9 Monate sein darf. Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend.

## Schritt 1: Registrierung

### Reservieren Sie mit der Registrierung das Förderbudget für Ihr Projekt.

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online. Die Registrierungslinks finden Sie auf der Seite [emob.klimafonds.gv.at](http://emob.klimafonds.gv.at).

Nachdem Sie auf die Registrierungslinks geklickt haben folgen Sie der Abfrage im Online-Formular und übermitteln Sie dieses mit einem Klick auf **„Registrierung abschließen“**.

Sie erhalten das Registrierungs-Mail mit allen weiteren Informationen, Ihrem persönlichen Link zur Antragstellung und das Datum, bis zu dem der Antrag gestellt werden muss. Dieses Datum kann unter keinen Umständen verlängert werden und die Registrierung verfällt, wenn bis dahin kein Antrag gestellt wurde.

## Schritt 2: Antragstellung

### Nach Lieferung und Zulassung des Fahrzeugs bzw. Lieferung und gegebenenfalls Installation der Ladeinfrastruktur.

Halten Sie alle Unterlagen gemäß Registrierungs-Mail bereit. Steigen Sie über den mit dem Registrierungs-Mail übermittelten Link und PIN-Nummer in Ihr Online-Formular ein und vervollständigen Sie die abgefragten Angaben. Laden Sie auf der 3. Seite die abgefragten Dokumente hoch. Bei Unklarheiten beachten Sie bitte das „i“ beim entsprechenden Feld. Dahinter verbergen

sich weitere Informationen. Kontrollieren Sie zum Schluss noch einmal Ihre Kontaktdaten und die IBAN. Nachträgliche Änderungen können nur schriftlich entgegengenommen werden und bedeuten zusätzlichen Aufwand und Wartezeit für Sie.

Wenn Sie alles richtig und vollständig ausgefüllt haben, klicken Sie auf **„Daten prüfen“**. Etwaige Mängel werden rot gekennzeichnet und müssen korrigiert werden. Danach klicken Sie auf **„Absenden“**.

Sie erhalten ein Bestätigungs-Mail, Ihr Antrag ist bei uns angekommen, wird geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Danach erhalten Sie eine Information über die Auszahlung und die Überweisung. Bitte beachten Sie, dass wir ausschließlich per E-Mail kommunizieren. Unvollständig eingebrachte Anträge werden abgelehnt.

### Dokumente zur Antragstellung:

Alle erforderlichen Dokumente sind im Registrierungs-Mail aufgelistet und gegebenenfalls verlinkt. Jedenfalls erforderlich sind:

- **Formular Förderungsabrechnung** – vollständig ausgefüllt und persönlich unterfertigt. Sie bestätigen damit die Förderbestimmungen.
- **Rechnung** über den Kauf des Fahrzeugs/der Ladeinfrastruktur, adressiert an die antragstellende Person, bei Leasingfahrzeugen an die Leasinggesellschaft. Bei Ladeinfrastruktur: aus der Rechnung muss die exakte Produktbezeichnung hervorgehen. Bei Wallboxen übermitteln Sie zusätzlich die Installationsrechnung.
- Bei Leasingfinanzierung: **Leasingvertrag** mit Depot-/Vorauszahlung von mindestens 3.000/1.400/1.300/1.250/700/450 Euro netto.
- **Zulassungsbescheinigung** bei Fahrzeugen (Langversion inkl. Technischer Daten)
- **Bei Ladeinfrastruktur im Mehrparteienhaus:** zusätzlich zu den Rechnungen (Kauf und Installation) einen Nachweis, dass es sich um ein Mehrparteienhaus (mehr als 2 Wohneinheiten) handelt (z. B. Grundbuchauszug), das vom ausführenden Elektriker bestätigte Formular [Bestätigung zur Errichtung von Ladeinfrastruktur im Mehrparteienhaus](#)

- Bestätigung über den Einsatz von **Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern** – übermitteln Sie das durch Ihren Energieanbieter bestätigte Formular [Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern \(EET\)](#) ODER Ihre letzte Stromrechnung mit Stromkennzeichnung ODER Ihre letzte Abrechnung von Ladevorgängen an Ladesäulen, die mit 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern

versorgen ODER die Rechnung Ihrer PV-Anlage. Nähere Informationen zum Stromnachweis finden Sie im Dokument [Häufig gestellte Fragen](#). Bei der Beantragung von stationärer Ladeinfrastruktur muss der Stromnachweis zwingend für den Anlagenstandort erbracht werden (Ladekarten können in diesem Fall nicht akzeptiert werden).

## 7.0 Mittelvergabe

Die für das Programm „E-Mobilität für Private“ zur Verfügung stehenden budgetären Mittel sind jederzeit auf der Seite [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at) abrufbar.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Fahrzeuge/Ladeinfrastruktureinrichtungen, für die innerhalb der Frist von 36 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag über die Online-Plattform gestellt wurde und bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der „klima:aktiv mobil Förderungsrichtlinie idgF.“ eingehalten werden.

Die Registrierungsplattform ist längstens bis **31.03.2024** geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden. Für Plug-in-Hybridfahrzeuge sowie Elektrofahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer ist das verfügbare Förderbudget mit maximal 3 Mio. Euro begrenzt.

## 8.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur

Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

# 9.0 Rechtsgrundlage

klima:aktiv mobil Förderungsrichtlinie idgF.

# 10.0 Kontakt und Informationen

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at)

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam E-Mobilität für Private** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-733** oder per E-Mail an [e-mobilitaet@kommunalkredit.at](mailto:e-mobilitaet@kommunalkredit.at) gerne zur Verfügung.

## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:  
Klima- und Energiefonds  
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:  
Stefan Reininger  
[www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at)

Programmabwicklung:  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:  
angineering.net

Fotos:  
husjur02 / Shutterstock.com  
mpohodzhay / Shutterstock.com

Herstellungsort:  
Wien, Jänner 2023



 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

 **Österreichs**  
Automobilimporteure

